

Schriftliche Anfrage

Der Abgeordneten Klubobfrau Birgit Obermüller

an LH Anton Mattle

betreffend Kommunalsteuer von Krankenanstalten

Erklärung:

In Tirol unterliegen Krankenanstalten grundsätzlich der Kommunalsteuer, die 3% der Bemessungsgrundlage beträgt. Allerdings können gemeinnützige Einrichtungen, die mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege dienen, von der Kommunalsteuer befreit sein. Ein Beispiel hierfür sind die Tirol Kliniken, die per Gesetz von der Kommunalsteuerpflicht ausgenommen sind.

Die unterfertigende Abgeordnete stellt daher folgende Fragen:

1. Welche Krankenanstalten in Tirol sind von der Kommunalsteuer ausgenommen?
2. Was sind die einzelnen Gründe für diese Ausnahmen?
3. Welche Krankenanstalten in Tirol unterliegen der Kommunalsteuer?
4. Wie viel Kommunalsteuer wurde von den einzelnen Krankenanstalten jährlich bezahlt?
5. Effizienter Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:
 - a. Wie viele Personen waren insgesamt in die Anfragebeantwortung involviert?
 - b. Wie viele Arbeitsstunden fielen insgesamt für die Anfragebeantwortung an (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)?

Innsbruck, am 12.03.2025